



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 2004

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	9. 2. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes.	280
21210	19. 11. 2003	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. November 2003.	287
2123	29. 11. 2003	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. 11. 2003	288
2123	29. 11. 2003	Gebührenordnung für die Fortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer oder der ZahnMedizinischen Fachangestellten zur Assistentin oder zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement vom 29. November 2003.	289
2123	29. 11. 2003	Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. 11. 2003 . .	289
631	13. 2. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)	290

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
10. 2. 2004	RdErl. – Orientierungsdaten 2004–2007 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Orientierungsdaten 2004)	291
10. 2. 2004	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2003	296

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

I.**20510****Verwarnungen durch die Polizei
bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich
des Umweltschutzes**RdErl. d. Innenministeriums
v. 9. 2. 2004 – 44.2 – 2830**1**

Polizeibeamte der Polizeibehörden, die die Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten erworben haben, werden hiermit gemäß den §§ 56, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ermächtigt, bei folgenden Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben:

- § 61 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Abfallverbringungsgesetzes – AbfVerbrG – vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 41 Abs. 1 Nr. 1, 9 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), amtlicher Hinweis auf EG-Recht (EGRL 60/2002), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 70 Abs. 1 Nr. 1–3, 7–10, 12, 16 und Abs. 2 Nr. 3 des Landschaftsgesetzes – LG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 65 Abs. 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 Nr. 3, 4 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG –, neu geregelt durch Gesetz vom 25. März 2002 (BNatSchGNeuregG, BGBl. I S. 1193), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 13 der Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV – vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 2073), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 17 Abs. 1 Buchstaben a, e, f, h, und Abs. 2 Buchstabe a des Landes-Immissionsschutzgesetzes – LImSchG – vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen

(EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), in der jeweils geltenden Fassung,

- § 46 Nr. 8 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 117 Abs. 1 und § 118 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), in der jeweils geltenden Fassung.

2

Anderweitig geregelte Befugnisse (Ermächtigungen) zur Erteilung von Verwarnungen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

3

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterliegt dem Opportunitätsgrundsatz.

Eine kleinliche Verfolgung dient dem Zweck der Verwarnung vor allem dann nicht, wenn der Ordnungswidrigkeit lediglich Gedankenlosigkeit zugrunde liegt und die Einlassung des Betroffenen auf Einsicht schließen lässt. Eine freundliche Belehrung ist in derartigen Fällen oft wirkungsvoller als die Sanktion.

Das Verwarnungsgeld wird nach Maßgabe des Verwarnungsgeldkatalogs „Umweltschutzordnungswidrigkeiten“ (**Anlage**) in Höhe von 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 35 Euro erhoben. Sind in dem Katalog Regel- oder Rahmensätze vorgegeben, so soll das Verwarnungsgeld grundsätzlich auch in dieser Höhe erhoben werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann hiervon jedoch abgewichen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies geboten erscheinen lassen (z. B. Wiederholungsfall oder Einsicht bzw. Bereitschaft zur Behebung des Schadens).

4

Im Übrigen ist der RdErl. v. 27. 1. 2004 (SMBL. NRW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen“ entsprechend anzuwenden.

5

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

6

Der RdErl. v. 22. 3. 1999 (SMBL. NRW. 20510) wird aufgehoben.

**Anlage z. RdErl.
d. IM v. 9.2.2004**
**Verwarnungsgeldkatalog
Umweltschutzordnungswidrigkeiten**
Zur Beachtung:

Nach dem RdErl. d. Innenministeriums v. 9.2.2004 (MBI. NRW. S. 281/SMBI. NRW. 20510) „Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes“ wird das Verwarnungsgeld jeweils in Höhe von 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 35 Euro erhoben.

Das Verwarnungsgeld soll grundsätzlich nach den in diesem Katalog angegebenen Regel- und Rahmensätzen festgesetzt werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann hiervon abgewichen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies geboten erscheinen lassen (z. B. Wiederholungsfall oder Einsicht bzw. Bereitschaft zur Behebung des Schadens). Im Übrigen ist der RdErl. des Innenministeriums v. 27.1.2004 (SMBI. NRW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen“ entsprechend anzuwenden.

**A. Verstöße gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
– KrW-/AbfG –**

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
	Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende oder zu beseitigende		§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG
1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)		Gewässerverunreinigung: § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG
1.1	behandelt, lagert oder ablagert (z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen)		Straßenverschmutzung: § 49 Abs. 1 Nr. 27 i.V.m. § 32 StVO
1.1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie z. B. Zigarettenschachtel, Pappbecher, Pappteller, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis ½ l (Spülmittel, Farbreste etc.)	5	unerlaubte Sondernutzung: § 8 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG, § 18 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW
1.1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung wie z. B. Zeitung, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von ½ l bis 1 l	15	unzulässige Abfallbeseitigung im Wald: § 70 Abs. 1 Nr. 3 a LFoG
1.1.3	über Nr. 1.1.2 hinaus eine Menge bis zu 2 kg bzw. 2 l	20	Bodenverunreinigung durch Klärschlamm: § 10 Abs. 2 Nr. 1 DüngMG i.V.m. § 7 DüngVO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
2	ein Fahrrad lagert, ablagert bei sofortiger Beseitigung	10	
3	Altöle u. ä. lagert oder ablagert		siehe Hausmüll
3.1	Altöl (z. B. in geschlossenen oder offenen Behältnissen)		
3.1.1	Menge bis 5 l	15	
3.1.2	Fahrzeugauftrag (je Stück)	15	
4	schlammige Stoffe lagert oder ablagert (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)		siehe Hausmüll
4.1	Verunreinigungen durch kleine Mengen von Fäkalien (z. B. Tierkot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere Gehwege und Kinderspielplätze)	5	
5	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert		
5.1	Menge bis 20 kg	10	soweit nicht das Tierkörperbeseitigungsgesetz Anwendung findet
6	pflanzliche Abfälle lagert oder ablagert		
6.1	Menge – 1 Eimer	5	
6.2	Menge – 1 Handwagen, Kofferraum	20	
7	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 KrW-/AbfG		
7.1	Verstoß gegen die Pflicht, eine Warntafel nach § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG anzubringen	15	

B. Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 des Abfallverbringungsgesetzes – AbfVerbrG –

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
1	Verstoß gegen die Pflicht, eine Warntafel in der vorgeschriebenen Weise anzubringen	15	

C. Verstöße gegen das Wasserhaushaltsgesetz – WHG –

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
1	unbefugtes Einbringen fester Stoffe in oberirdische Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 und 9 WHG)		
1.1	Hineinwerfen von Abfall in geringfügigen Fällen (z. B. Flaschen, Plastiktüten, Papier u.ä.)	15	

D. Verstöße gegen das Landschaftsgesetz – LG –**Erläuterungen:****Gruppe 1**

- in Nationalparks
- in Naturschutzgebieten
- an Naturdenkmälern
- an einstweilig für den Naturschutz sichergestellten Flächen
- in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG

Gruppe 2

- in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks
- an geschützten Landschaftsbestandteilen
- auf einstweilig für den Landschaftsschutz sichergestellten Flächen
- an gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen

Gruppe 3

bei Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote außerhalb von geschützten Flächen und bei Bestandteilen nicht geschützter Objekte

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Gruppe 1 Euro	Gruppe 2 Euro	Gruppe 3 Euro
1	Die Errichtung, die Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von			
1.1	Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)			
1.1.1	bis 2 m ³		15	10
1.2	Werbeanlagen oder Werbemitteln (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)			
1.2.1	bis 2 m ² oder 2 m ³		15	10
1.3	Wohnwagen und Zelten (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)			
1.3.1	bis zu 10 Tagen	10	5	5
1.3.2	jeder weitere Tag	10	5	5
1.4	Wildschutzzäunen und sonstigen Einfriedungen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, LG)	mind. 25 (2 € / lauf. Meter)	15	10
2	Verstöße gegen sonstige Veränderungsverbote in Naturschutzgebieten wie etwa			
2.1	das Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von <u>nicht geschützten</u> Pflanzen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	15		
2.2	das Fangen oder Töten freilebender <u>nicht geschützter</u> Tiere (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	15		
2.3	das Einbringen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	20		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Gruppe 1 Euro	Gruppe 2 Euro	Gruppe 3 Euro
2.4	das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	20		
3	Sonstige in Naturschutzgebieten verbotene Handlungen wie etwa			
3.1	Feuer anzünden	20		
3.2	Lärm erzeugen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	10 (max.)		
4	das Betreten von Flächen, deren Betreten nach Naturschutzrecht untersagt ist (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 8, 16 LG)	20	15	10
5	das Reiten oder Fahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Flächen, deren Benutzung nach Naturschutzrecht untersagt ist (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 8, 9 LG)			20
6	das Befahren von sowie das Baden in Gewässern, die nach Naturschutzrecht nicht genutzt werden dürfen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	20	15	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
7	Verstoß gegen das Verbot		
7.1	in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch, Röhricht- oder Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören (§ 70 Abs. 1 Nr. 12 LG)		
7.1.1	bis 50 m ²	20	
8	die unbefugte Entnahme von Schmuckreisig von Bäumen, Sträuchern oder Hecken (§ 70 Abs. 1 Nr. 10a LG)	10 (max.)	
9	das Sammeln von Beeren, Pilzen oder sonstigen wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch (§ 70 Abs. 1 Nr. 10b LG)	10 (max.)	
10	das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren der besonders geschützten (nicht streng geschützten) Arten oder das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	20	
11	das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Beschädigen oder Vernichten von Pflanzen der besonders geschützten (nicht streng geschützten) Arten, ihrer Teile oder Entwicklungsformen (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	20	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
12	das Verkaufen, zu Verkaufszwecken vorrätig halten, Anbieten oder Befördern oder zu kommerziellen Zwecken Kaufen, Zum-Kauf-Anbieten, Erwerben, Zur-Schau-Stellen oder sonstiges Verwenden von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten (nicht streng geschützten) Art (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) -	20	
13	das Beeinträchtigen oder Zerstören von Standorten der wildlebenden Pflanzen einer streng geschützten Art durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)	15	
14	das Inbesitz- oder Gewahrsamnehmen, das Inbesitz- oder Gewahrsamhaben oder Be- oder Verarbeiten von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten (nicht streng geschützten) Art (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	20	
15	die Haltung von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise oder nicht rechtzeitig anzuzeigen (§ 13 Nr. 4 BArtSchV)	10	
16	die Verhinderung oder Einschränkung des Betretens von Wegen und Flächen (§ 70 Abs. 2 Nr. 3 LG)	15	
17	Reiten ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen (§ 70 Abs. 1 Nr. 7 LG)	15	
18	das Entfernen oder Beschädigen von Markierungszeichen oder Orientierungsschildern (§ 21 DVO-LG)	20	

E. Verstöße gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 LImSchG		
1.2	Benutzung von Geräten in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden (§ 17 Abs. 1 e LImSchG)	20	
1.3	Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Personen besuchten Orten ohne Erlaubnis entgegen § 11 Abs. 1 LImSchG (§ 17 Abs. 1 f LImSchG)	20	
1.4	unnötiges Lauflassen von Motoren entgegen § 11 a LImSchG (§ 17 Abs. 1 h LImSchG)	20	
2	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 LImSchG		
2.1	Gebrauch von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente,		

Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte),
in oder auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen oder
Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung
dienen, oder in öffentlichen Badeanstalten in einer
Weise, dass andere hierdurch belästigt
werden können (§ 10 Abs. 2 LImSchG)

20

**F. Verstöße gegen die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
– 1. SprengV – (§ 46 Nr. 8)**

<u>Nr.</u>	<u>Ordnungswidrigkeit</u>	<u>Euro</u>	<u>Bemerkungen</u>
1	Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember (§ 23 Abs. 1 1. SprengV)	10	
2	Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen (§ 23 Abs. 1 1. SprengV)	20	

G. Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG –

<u>Nr.</u>	<u>Ordnungswidrigkeit</u>	<u>Euro</u>	<u>Bemerkungen</u>
1	Verursachen unzulässigen oder vermeidbaren Lärms, der geeignet ist, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich zu be- lästigen (soweit nicht von anderen Bußgeld- vorschriften erfasst; § 117 Abs. 1 OWiG)	25-35	
2	Vornahme einer grob ungehörigen Handlung, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu be- lästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen (soweit nicht von anderen Bußgeldvorschriften erfasst; § 118 Abs. 1 OWiG)	10-35	

21210

Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. November 2003

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2003 aufgrund des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1995 (MBL. NRW. 1996 S. 334), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Juli 2003 (MBL. NRW. S. 1096) wird wie folgt geändert:

1

In § 2 Abs. 2 werden nach der Zeile „Pflegeversorgung“ folgende Zeilen angefügt:

„Naturheilmittel und Homöopathie
Onkologische Pharmazie“

2

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3, Satz 3 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 8, 1. Spiegelstrich, werden nach dem Wort „Teilgebietes“ die Worte „oder Bereiches“ eingefügt; nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.

3

Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Absatz der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird folgender Text eingefügt:

„Bereich Naturheilmittel und Homöopathie

Die Beratung der Bevölkerung zu Fragen der Naturheilkunde und Homöopathie durch Apothekerinnen und Apotheker zielt darauf ab, die körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung sicherer, nebenwirkungsarmer- oder freier natürlicher Mittel zu fördern. Sie dient der Gesunderhaltung im Sinne einer Vorbeugung und der Behandlung von Krankheiten im Rahmen der Selbstmedikation. Die große Affinität der Bevölkerung zu Naturheilmitteln ist durch sachkundige Information und Beratung in den Apotheken zu fördern und zu intensivieren. Keine sporadisch eingeleitete Selbstmedikation eines Apothekenkunden sollte dem Zufall überlassen, sondern effizient durch Information und Beratung im Sinne einer optimalen Wirkung beeinflusst werden.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Herstellung und sachgerechten Anwendung von Arzneimitteln besonderer Therapierichtungen,
- in Phytotherapie,
- in Homöopathie,
- in Ernährung in Bezug auf Naturheilkunde,
- in physikalischer Therapie (Kneipp-Therapien),
- in den Grundlagen der Ordnungstherapie,

- in verwandten Heilsystemen (z.B. Anthroposophie, Spagyrik, Isopathie, Schüssler-Salz-Therapie, Komplexmitteltherapie),
- in alternativen Therapieansätzen (Bach-Blüten-Therapie, Traditionelle chinesische Medizin, Ajurveda-Medizin),
- in anderen Verfahren (ausleitende Verfahren, Enzymtherapie, mikrobiologische Immunstimulation, Grundprinzipien der Akupunktur).

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren. Während der Weiterbildungszeit sind Projektarbeiten zu Patientenfallkonstellationen in der Apotheke schriftlich niederzulegen.

Bereich Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Arzneimittelversorgung des Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorpathophysiologie, die Pharmakologie von Tumortheraeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Weiterhin befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Planung, Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Handhabung von Tumortheraeutika,
 - Umgang mit Tumortheraeutika in der Apotheke,
 - Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität,
 - Entsorgung und deren Dokumentation,
 - Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals,
- der Grundlage der Onkologie,
 - Onkologische Krankheitsbilder,
 - Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung,
 - Prinzipien der Tumorthherapie und Mechanismen der Tumoresistenz,
 - Besonderheiten der onkologischen Therapie bei pädiatrischen und geriatrischen Patienten,
 - ökonomische und soziale Bedeutung von Tumorerkrankungen,
 - Pharmakologie der Tumortheraeutika,
 - Dosierungsstrategien von Zytostatika, individualisierte Dosierungsentscheidungen,
 - Supportivtherapie spez. Antiemetika,
 - pharmazeutisch-technologische Eigenschaften der Tumortheraeutika,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
 - Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonal,
 - patientenorientierte Versorgung/pharmaceutical care,
- der Information
 - Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
 - Beobachtung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken,
- der Planung und Durchführung klinischer Studien in der Onkologie,

- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer zur Weiterbildung für Onkologische Pharmazie zugelassenen, öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder anderen Einrichtung mit eigener Zytostatika-Herstellung einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren. Die/Der Weiterzubildende muss mindestens 200 applikationsfertige Herstellungen selbst ausführen.“

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Januar 2004

Ministerium
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

– III 7 – 0810.87 –

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. November 2003 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 2. Februar 2004

Karl-Rudolf M a t t e n k l o t z
Präsident der
Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2004 S. 287

2123

Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. November 2003

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 29. November 2003 aufgrund des § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), nachstehende Änderung der Berufsordnung beschlossen.

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (SMBL. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

1

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Zur Unterrichtung der Bevölkerung dürfen die Zahnärztinnen und Zahnärzte Anzeigen aufgeben, die aus-

schließlich sachlich zutreffende und nicht irreführende Informationen über die Zahnarztpraxis enthalten.

(2) Anzeigen müssen im Hinblick auf Format, grafische Gestaltung, Häufigkeit der Veröffentlichung und Art des Werbeträgers angemessen und dürfen nicht anpreisend sein.

(3) Die Zahnärztin und der Zahnarzt dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn die Eintragung allen Zahnärztinnen und Zahnärzten offen steht und eine besondere Hervorhebung der Person oder Praxis gegenüber anderen Zahnärztinnen, Zahnärzten oder Praxen nicht erfolgt. Eintragungen mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Gebietsbezeichnung, die in § 16 bezeichneten Ankündigungen, Hinweis auf gemeinsame Berufsausübung, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse und Sprechstundenzeiten sind statthaft. Die Ankündigung besonderer Qualifikationen im Sinne von § 20 Abs. 2 ist in Verzeichnissen nur dann zulässig, wenn die Systematik zwischen den nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Qualifikationen einerseits und den besonderen Qualifikationen, die nicht auf Weiterbildung beruhen, andererseits, unterscheidet.“

2

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Weiterbildungsordnung“ werden die Wörter „besondere Qualifikationen gemäß § 20 Abs. 2“, und nach dem Begriff „E-Mail-Adresse“ das Wort „Internetadresse“ eingefügt und Satz 5 des Absatzes 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einzelpraxisschilder sollen die Größe von 35 cm x 50 cm nicht überschreiten; bei Praxisschildern von Berufsausübungsgemeinschaften soll eine maximale Größe von 50 cm x 70 cm eingehalten werden. Die Richtgröße für Berufsausübungsgemeinschaften verändert sich in der Höhe um 10 cm für jedes weitere Mitglied.“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Januar 2004

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

– III 7 – 0810.73 –

Im Auftrag

G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Münster, den 29. Januar 2004

Dr. Walter D i e c k h o f f
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2004 S. 288

2123

**Gebührenordnung für die Fortbildung
der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer
oder der ZahnMedizinischen Fachangestellten
zur Assistentin oder zum Assistenten
für zahnärztliches Praxismanagement
vom 29. November 2003**

Inhalt

- § 1 Aufnahmeprüfung
- § 2 Fortbildungslehrgang/Ratenzahlung/Rücktritt
- § 3 Abschlussprüfung
- § 4 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 5 In-Kraft-Treten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 29. November 2003 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), folgende Gebührenordnung für die Fortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer oder der ZahnMedizinischen Fachangestellten zur Assistentin oder zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement beschlossen:

§ 1 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung zur Teilnahme am Fortbildungslehrgang beträgt 85,- € je Teilnehmer.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.

**§ 2 Fortbildungslehrgang /
Ratenzahlung / Rücktritt**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Fortbildungslehrgang beträgt 2.675,- € je Teilnehmer.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit der Annahmeerklärung auf der Grundlage des Zulassungsbescheides der Kammer.
- (3) Die Gebühr kann in vier Raten von je 668,75 € gezahlt werden. Die Raten werden fällig zu Beginn des Fortbildungslehrganges und jeweils zu Beginn des dritten, sechsten und letzten Monats der Aufstiegsfortbildung.
- (4) Im Falle des Rücktritts erfolgt Erstattung der Gebühren gem. Absatz 2, wenn der Fortbildungsplatz noch rechtzeitig durch einen anderen Teilnehmer besetzt werden kann, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25,- €.

§ 3 Abschlussprüfung

- (1) Die Gebühr für die Abschlussprüfung beträgt 215,- € je Teilnehmer.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung.
- (3) Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt Erstattung, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- €.

§ 4 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Gebührenordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung für die Fortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer oder der ZahnMedizinischen Fachangestellten zur Assistentin oder zum

Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigung der Gebührenordnung für die Fortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer oder der ZahnMedizinischen Fachangestellten zur Assistentin oder zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Januar 2004

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

– III 7 – 0810.74.2 –

Im Auftrag

G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Münster, den 29. Januar 2004

Dr. W. D i e c k h o f f
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2004 S. 289

2123

**Änderung der Weiterbildungsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 29. November 2003**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 29. November 2003 gem. § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), nachstehende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 16. Mai 1998 (SMBL. 2123) wird wie folgt geändert:

1

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Falle von § 7 Abs. 3 genügt die Beifügung eines entsprechenden Befähigungsnachweises oder einer entsprechenden Bescheinigung. Absatz 2 gilt im Falle von § 7 Abs. 3 nicht.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angehängt:

„(3) Im Falle von § 7 Abs. 4 entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht, über die Dauer der erforderlichen Zusatzausbildung und die dabei erfassten Gebiete.“

2

An § 7 Abs. 2 werden als Absätze 3 bis 6 angehängt:

„(3) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden nach Artikel 4 der Richtlinie 78/686/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 die in „Anlage B – Liste der Bezeichnungen der Dip-

lome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Fachzahnarztes“ aufgeführten Gebietsbezeichnungen anerkannt. Dasselbe gilt für solche von den Mitgliedstaaten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Befähigungsnachweise, die im Bereich der Richtlinie nicht mit den für den betreffenden Mitgliedstaat in der Richtlinie aufgeführten Ausbildungsbezeichnungen übereinstimmen, wenn sie mit einer Bescheinigung ihrer zuständigen Behörden oder Einrichtungen versehen sind und wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass der Befähigungsnachweis eine Ausbildung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie abschließt und von dem ausstellenden Mitgliedstaat mit denjenigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Ausbildungsbezeichnungen in der Richtlinie aufgeführt sind. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise des Fachzahnarztes, die von den anderen Mitgliedstaaten vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/686/EWG ausgestellt worden sind, werden bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt, auch wenn sie den Mindestanforderungen der Weiterbildung nach den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 78/686/EWG nicht genügen. Wenn aus letztgenannten Bescheinigungen hervorgeht, dass die Mindestdauer der Weiterbildung nach Artikel 2 der Richtlinie 78/686/EWG nicht erreicht worden ist, kann die Zahnärztekammer die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates verlangen, aus der hervorgeht, dass die betreffende fachzahnärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der Dauer der fachzahnärztlichen Weiterbildung im Heimat- oder Herkunftsstaat und der in der Richtlinie 78/686/EWG genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

(4) Die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Heimat- oder Herkunftsstaat abgeleisteten und durch ein von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis belegten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 3 geführt haben, sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit sie der vorgeschriebenen Dauer der Weiterbildung entsprechen. Dabei sind Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachzahnärztliche Weiterbildung zu berücksichtigen.

(5) Bei einer außerhalb des Bundesgebietes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht gleichwertig ist, findet § 7 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt abgeleistet wurde, die oder der nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist. Die Zahnärztekammer prüft die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß der Richtlinie 78/686/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, die die betreffende Person außerhalb der Europäischen Union erworben hat, sofern diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bereits in einem Mitgliedstaat anerkannt worden sind, sowie die in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht, zu treffen.

(6) Eine vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossene oder teilweise abgeleistete Weiterbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt als gleichwertig, wenn sie einer vergleichbaren Weiterbildung entspricht. Zeiten einer Weiterbildung, die nach dem Recht der Kammer nicht vorgesehen sind, können auf verwendete Weiterbildungsgänge angerechnet werden. Die Kammer erteilt eine entsprechende Bescheinigung.“

3

§ 8 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Januar 2004

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

– III 7 – 0810.77 –

Im Auftrag

G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Münster, den 29. Januar 2004

Dr. Walter Dieckhoff
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2004 S. 289

631

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 2. 2004
– I 3 – 0079 – 0.2 –

Mein RdErl. v. 30. 9. 2003 (SMBL. NRW. 631) wird nach Beteiligung der obersten Landesbehörden und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wie folgt geändert:

1

Im Abschnitt III wird eine neue Nummer 9 eingefügt.

„9

zu Nr. 2.2 zu § 71:

9.1

Zu neben den Zahlungen im Wege der Buchführung aufzuzeichnenden Bewirtschaftungsvorgänge sind

9.1.1

die Festlegungen zu Lasten von Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen,

9.1.2

die Erteilung von Zahlungsanordnungen,

9.1.3

die Erteilung von Änderungsanordnungen im Falle der Stornierung von Zahlungsanordnungen,

9.1.4

die Erteilung von Änderungsanordnungen im Falle der Stundung, der Niederschlagung oder des Erlasses von Forderungen,

9.1.5

die Anweisung von Kontobearbeitungshinweisen,

9.1.6

die Sollstellungen aufgrund von Zahlungsanordnungen.

9.2

Für die Buchung der in Nr. 9.1.1 bis Nr. 9.1.5 genannten Bewirtschaftungsvorgänge sind die Stellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der Einnahmen, der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen übertragen worden ist. Für die Buchung der in Nr. 9.1.6 genannten Sollstellungen sind die Kassen zuständig.“

2

Die bisherigen Nummern 9 bis 23 werden die Nummern 10 bis 24.

3

In den als Anlage zu meinem RdErl. v. 30. 9. 2003 (SMBl. NRW. 631) gehörenden VV zur LHO sind folgende redaktionelle Korrekturen vorzunehmen:

3.1

In Nr. 7.2 VV zu § 75 LHO ist die erste Unternummer von „7.2.2“ in „7.2.1“ zu ändern.

3.2

In Nr. 11.3.9 VV zu § 79 LHO ist am Ende des Satzes die dort irrtümlich aufgeführte Nummer „11.4.5“ zu streichen.

3.3

In Nr. 14.5 VV zu § 79 LHO ist die Nummerierung der Unterabsätze von „14.4.1“ in „14.5.1“, von „14.4.2“ in „14.5.2“ und von „14.4.3“ in „14.5.3“ zu ändern.

– MBl. NRW. 2004 S. 290

II.

Innenministerium

**Orientierungsdaten 2004–2007
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Orientierungsdaten 2004)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 2. 2004
– 3 – 33 – 41.40 – 9045/04 –

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. 5. 1995 (GV. NRW. S. 516) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2004 bis 2007 für die Fi-

nanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Tabelle mit den einzelnen Orientierungsdaten und eine Erläuterung sind als **Anlage** beigefügt.

Die Aufstellung des Orientierungsdatenerlasses für das Jahr 2004 war geprägt von erheblichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten in Bezug auf die aktuellen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Land und Gemeinden (GV). Dazu zählen die Reform der Gemeindefinanzen, die Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen mit der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbslose ab 2005, das Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform sowie die Wirkungen aus dem Abbau von Steuervergünstigungen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 des Bundes.

Mit der Billigung der Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses durch Bundestag und Bundesrat am 19. Dezember 2003 sowie mit dem am 28. Januar 2004 verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 liegen jetzt die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erstellung von Orientierungsdaten 2004 bis 2007 für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV) vor. Darüber hinaus konnten inzwischen die Ergebnisse der Steuerschätzung von November 2003 und der ersten drei Quartale 2003 der vierteljährlichen Kassenstatistik berücksichtigt werden.

Die Orientierungsdaten nehmen auch Bezug auf die wirtschafts- und finanzpolitischen Beschlüsse des Finanzplanungsrates vom März und November 2002 sowie vom Juni 2003.

Die Orientierungsdaten bestehen aus einem Tabellenteil, der die quantitative Grundlage für die Entwicklung der wesentlichen kommunalen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (GV) in den Haushaltsjahren 2004 bis 2007 bildet. Zu einzelnen Positionen der Orientierungsdaten werden Hinweise gegeben, die eine qualitative Einschätzung der Rahmenbedingungen der kommunalen Finanzwirtschaft liefern.

An den in der Tabelle (vgl. Anlage) enthaltenen Daten können sich die Gemeinden (GV) bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 2004 bis 2007 entsprechend § 16 Abs. 1 StWG und §§ 75 Abs. 1 und 83 GO ausrichten.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Orientierungsdaten Durchschnittswerte für den Bereich des Landes sind und damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben können. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Besonderheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt auch und besonders für die Schätzung der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von der prognostizierten Durchschnittsentwicklung abweichen kann.

**Orientierungsdaten 2004 – 2007
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Orientierungsdaten 2004)**

<u>Einnahme-/Ausgabeart</u>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent			
	2004	2005	2006	2007
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	0,3	0,2	6,0	6,0
2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ²⁾	1,6	2,8	2,8	2,8
3. Gewerbesteuer (brutto) ³⁾	5,0	6,0	4,0	3,0
nachrichtlich: Vervielfältigerpunkte insges.	82	82	75	75
davon				
a) allg. Gewerbesteuerumlage	46	44	38	38
b) Zuschlag z. Gewerbesteuerumlage, davon	36	38	37	37
Fonds „Deutsche Einheit“ ⁴⁾	7	9	8	8
Solidarpakt	29	29	29	29
4. Grundsteuer A und B	2,0	2,0	2,0	2,0
5. Übrige Steuern	1,0	1,0	1,0	1,0
6. Zuweisungen des Landes i.R.d. Steuerverbunds ⁵⁾	10,0	-8,9	14,0	4,0
darunter Schlüsselzuweisungen ⁶⁾	7,1	-14,0	14,0	4,0
7. Umlagegrundlagen	1,7	-1,0	6,4	4,4
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁷⁾	1,2	1,2	1,4	1,4
2. Personalausgaben ⁸⁾	1,0	1,0	1,0	1,0
3. Sächlicher Verw.- u. Betriebsaufwand ⁹⁾	0,0	1,5	1,5	1,5
4. Soziale Leistungen u.ä. ¹⁰⁾	2,5	1,5	1,5	1,5
5. Investitionsausgaben	1,0	1,0	2,0	2,0

Hinweise:

1. Der ***kassenmäßige*** Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2004 wird auf 5.340 Mio. € geschätzt. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+ 0,3 %) ist gegenüber einer aktuellen Annahme von rd. 5.325 Mio. EUR für 2003 berechnet.
 - Die Schätzung für 2004 berücksichtigt das teilweise Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 mit Mindereinnahmen von rd. 300 Mio. EUR. Einkalkuliert sind außerdem die Auswirkungen der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses vom Dezember 2003 (Haushaltsbegleitgesetz, Korb II, Maßnahmen zum Regelabbau von Steuervergünstigungen [Koch – Steinbrück I], Gesetz zur Änderung der Gewerbesteuer und Gesetz zur Steuerehrlichkeit) sowie die des Alterseinkünftegesetzes, des Steueränderungsgesetzes 2003 und des Investmentsteuergesetzes.
 - Wie in den vergangenen Jahren ist auch die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 **nicht** im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Für 2004 sind 465 Mio. EUR vorgesehen, die nach dem aktuellen Einkommensteuerschlüssel verteilt werden. In 2004 werden außerdem die in 2003 geleisteten Zahlungen nach Ist-Ergebnissen abgerechnet.
2. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird 2004 rd. 687 Mio. EUR betragen. Wegen der nach wie vor bestehenden Probleme mit der neu zu ermittelnden Datenbasis wurde im Vermittlungsverfahren im Dezember 2003 beschlossen, die vorgesehene Schlüsselumstellung auf 2006 zu verschieben.
3. Die Durchschnittswerte für die Aufkommensentwicklung der Gewerbesteuer im Land sind angesichts der extremen Unterschiede in der Aufkommensentwicklung lediglich eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinde. Unterstellt wird ein jährliches Wachstum des Gewerbesteueraufkommens von 3 %. Die höheren Zuwachsraten des Bruttoaufkommens in den Jahren 2004 bis 2006 sind auf die Wirkungen der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage insbesondere durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbesteuer zurückzuführen. Die Einnahmeansätze einer einzelnen Gemeinde sind nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Für die Entwicklung der Gewerbesteuer netto werden unter Berücksichtigung der Senkung des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage auf 82 Prozentpunkte ab 2004 und auf 75 Prozentpunkte ab 2006 folgende Veränderungsraten ermittelt: 17,1 % (2004), 6,0 % (2005), 5,5 % (2006) und 3,0 % (2007).
4. Die Erhöhungszahl für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird jährlich durch Verordnung des Bundes festgesetzt. Die Streckung der Tilgung des Fonds in den Jahren bis 2004 ist berücksichtigt. Ab 2005 werden die Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund übernommen. Gemäß den Regelungen des Solidarpaktfortführungsgesetzes werden die Kommunen an der fortdauernden Belastung der Länder über eine jährlich vom Bund festzusetzende Erhöhungszahl zur Gewerbesteuerumlage beteiligt.
5. Bei den Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes und der darin enthaltenen Schlüsselzuweisungen werden für die Jahre 2006 und 2007 gleichbleibende Strukturen des NRW-Finanzausgleichs unterstellt. Die hohen Veränderungsdaten der Haushaltsjahre 2005 und 2006 basieren in erster Linie auf Rückzahlungsverpflichtun-

gen in 2005, die zum einen in 2005 zu einem starken Rückgang der verbleibenden Zuweisungen führen, zum anderen die Basis für 2006 dementsprechend absenken.

Das Volumen des Steuerverbundes ist mit einem gleichbleibenden Verbundsatz von 23 v.H. ermittelt worden. Die ausgewiesenen Entwicklungsraten richten sich nach den Ansätzen des Landeshaushalts 2004/2005, des GFG 2004/2005 und den auf der Basis der November-Steuerschätzung sowie den Ergebnissen des Vermittlungsausschusses aktualisierten Schätzungen des Finanzministeriums für die Folgejahre bis 2007.

Folgende Vorwegabzüge sind bereits vorgenommen:

- Für die Kommunen global durch das Land erbrachte Leistungen und Tantiemen sind wie bisher abgesetzt.
- Der nach Abzug der bereits ableitungsbedingt dem Steuerverbund entzogenen Mittel in Höhe von rd. 50 Mio. EUR verbleibende Beitrag der NRW-Kommunen zum Entlastungsausgleich für die Kommunen der neuen Länder in Höhe von rd. 170 Mio. EUR (im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003).
- Die Ausgleichsbeträge in Höhe von rund 170 Mio. EUR für die Kompensation von „Entlastungsungleichgewichten“ ostdeutscher Kommunen aufgrund von „Hartz IV“.
- Nach bundesrechtlichen Vorschriften beteiligen sich die Kommunen solidarisch an den Landesleistungen für die Deutsche Einheit. Soweit die erhöhte Gewerbesteuerumlage den kommunalen Beitrag über- oder unterschreitet, mindert bzw. erhöht der verbleibende Restbetrag die Verbundmasse. Ab 2005 ist die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten nach dem Solidarpaktfortführungsgesetz berücksichtigt worden. Danach bleiben die Kommunen weiterhin entsprechend ihrer Finanzkraft am Länderfinanzausgleich und an den fortwirkenden Belastungen, die den Ländern im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit verbleiben, beteiligt.

Die ausgewiesenen Entwicklungsraten des Steuerverbundes enthalten ab 2006 keine Abrechnungsbeträge für Steuerverbünde der Vorjahre.

6. Es ist die Entwicklungsrate der originären Schlüsselzuweisungen für 2004 und 2005 auf Grundlage des GFG 2004/05 und ab 2006 ohne Abrechnungen dargestellt.
7. Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehl Betragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).
Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.
Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.
Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Gesamtausgaben, insbesondere der konsumtiven Ausgaben, z.B. bei den Personalausgaben und dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, aber auch bei den sozialen Leistungen, verdeutlichen auch in diesem Jahr den Konsolidierungszwang, dem die kommunale Finanzwirtschaft ausgesetzt bleibt.
8. Bei den Personalausgaben muss ein restriktiver Kurs eingehalten werden, wozu Personalabbau unvermeidbar erscheint. Zusätzlichen Personalausgaben aufgrund von Tarif-

steigerungen u.ä. ist durch eine Verbesserung der Effizienz der Aufgabenerledigung entgegenzuwirken.

9. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ohne Erstattungen, kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (Hauptgruppen 5/6 ohne die Gruppen 67 und 68).
10. Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Durch den Kompromiss des Vermittlungsausschusses vom 15.12.2003 zum „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) sollen die Kommunen ab dem 01.01.2005 bundesweit um rund 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Der Vermittlungsausschuss ist bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe davon ausgegangen, dass die Kommunen durch den Wegfall der Sozialhilfeausgaben für Erwerbsfähige entlastet werden. Belastet werden sie im Gegenzug durch

- die Übernahme der Wohnkosten und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- zusätzliche Personal- und Verwaltungskosten für Wohnungsfürsorge,
- Ausgaben für psychosoziale Beratung,
- höhere Ausgaben für Unterkunftskosten für verbleibende Sozialhilfebezieher und Bezieher von Grundsicherung für Ältere aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts,
- Ausgleich von Entlastungsungleichgewichten zugunsten der Kommunen in den neuen Ländern.

Diese be- und entlastenden Faktoren sollen sich unter dem Strich ausgleichen. Die eigentliche Entlastung der Kommunen durch „Hartz IV“ erfolgt in NRW in Höhe von 405 Mio. Euro, die den Kommunen als Festbetrag ab 01.01.2005 dauerhaft vom Land (aus seiner Entlastung beim Wohngeld) zur Verfügung gestellt werden. Da diese Mittel den Kommunen als zusätzliche Einnahme zufließen, bleibt der Ausgabeansatz für „soziale Leistungen“ von „Hartz IV“ voraussichtlich im Wesentlichen unverändert.

Die Veränderungsraten ab 2005 gehen davon aus, dass die günstige konjunkturelle Entwicklung verbunden mit positivem Wirtschaftswachstum die Ausgaben für Leistungen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe reduzieren wird.

**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 2003**

Rd.Erl. d. Innenministeriums v. 10. 2. 2004
35 – 71.02 – 7343/04 (0)

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden
Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkom-
men wird für das Haushaltsjahr 2003 auf

5.289.680.237,59 €

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus
der Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2002 wird
voraussichtlich ein Betrag von

5.289.680.238,19 €

entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NRW. 2004 S. 296

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjah-
resbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569